

Mietbedingungen für Maschinen und Geräte der NSTT GmbH, Neuf Spezialtiefbautechnik (Stand 01/2025)

§ 1 Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner

1. NSTT verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit zum Gebrauch zu überlassen.
2. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand ausschließlich bestimmungsgemäß einzusetzen, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie die Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen und den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln.
3. Der Mieter ist verpflichtet, NSTT den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes unverzüglich anzuzeigen.

§ 2 Übergabe des Mietgegenstandes, Verzug von NSTT

1. NSTT hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem Zustand zusammen mit den für den Betrieb erforderlichen Unterlagen (z. B. Betriebsanleitung) zu übergeben.
2. Kommt NSTT bei Beginn der Mietzeit mit der Übergabe in Verzug, kann der Mieter eine Entschädigung verlangen. Bei leichter Fahrlässigkeit von NSTT ist die Entschädigung für jeden Arbeitstag auf höchstens den Betrag des täglichen Mietpreises begrenzt.

§ 3 Mängel bei der Übergabe des Mietgegenstandes

1. Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand rechtzeitig vor Mietbeginn zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten einer Untersuchung trägt der Mieter.
2. Bei der Übergabe wird ein Übergabeprotokoll gefertigt, das von Mieter und Vermieter zu unterzeichnen ist. In diesem Protokoll werden festgestellte Mängel dokumentiert. Sonstige bereits bei der Übergabe vorhandene Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
3. NSTT hat rechtzeitig gerügte Mängel, die bereits bei der Übergabe vorhanden waren, zu beseitigen. Die Kosten der Mängelbeseitigung trägt NSTT. NSTT ist berechtigt, dem Mieter anstelle des mangelhaften Mietgegenstandes einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen. Weist die Mietsache bei Übergabe einen Mangel auf, der ihre Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufhebt oder einschränkt, so hat der Mieter für die Zeit der eingeschränkten Tauglichkeit nur einen entsprechend herabgesetzten Mietzins zu zahlen.
4. Lässt NSTT eine ihm gesetzte angemessene Nachfrist zur Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch eigenes Verschulden fruchtlos verstreichen, bleibt das Kündigungsrecht des Mieters unberührt.

§ 4 Haftungsbegrenzung der NSTT

1. Schadensersatzansprüche gegen NSTT, insbesondere der Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, kann der Mieter nur in folgenden Fällen geltend machen:
 - a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der NSTT,
 - b) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit dadurch die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird – jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden,
 - c) bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von NSTT oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von NSTT beruhen.
2. Im Übrigen ist die Haftung der NSTT ausgeschlossen.
3. Kann die Mietsache aufgrund einer schuldhaften Verletzung von Hinweis-, Beratungs- oder sonstigen Nebenpflichten nicht bestimmungsgemäß verwendet werden, gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters die Regelungen von § 3 Nr. 3 und 4 sowie § 4 Nr. 1 entsprechend.

§ 5 Mietpreis und Zahlung, Abtretung zur Sicherung der Mietschuld

1. Die im Mietvertrag vereinbarte Miete basiert auf der im Vertrag festgelegten Arbeitszeit. Zusätzliche Arbeitsstunden und erschwerte Einsätze sind der NSTT unverzüglich anzuzeigen; sie werden zu angemessenen Konditionen zusätzlich berechnet.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet und ist zusätzlich vom Mieter zu zahlen.
3. Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.
4. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht dem Mieter nur zu, wenn seine Gegenansprüche von NSTT unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht bei bestrittenen Gegenansprüchen ist ausgeschlossen.
5. Fällige Beträge werden in das Kontokorrent aufgenommen, soweit ein Kontokorrent-Eigentumsvorbehalt für Lieferungen zwischen den Vertragspartnern vereinbart wurde.
6. Der Mieter tritt seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, in Höhe des vereinbarten Mietpreises abzüglich erhaltener Kautions an NSTT ab. NSTT nimmt die Abtretung an. Die Abtretung erfolgt zur Sicherung der Ansprüche der NSTT und lediglich erfüllungshalber.

§ 6 Stilllegeklausel

1. Ruhen die Arbeiten auf der Arbeitsstätte, für die das Gerät gemietet wurde, infolge von Umständen, die weder der Mieter noch der Auftraggeber zu vertreten hat (z. B. Frost, Hochwasser, Streik, innere Unruhen, Kriegsereignisse, behördliche Anordnungen), an mindestens zehn aufeinanderfolgenden Tagen, so gilt ab dem 11. Kalendertag diese Zeit als Stillstand.
2. Die auf eine bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer verlängert sich um die Stilllegezeit.
3. Falls nicht anders vereinbart, hat der Mieter für die Stilllegezeit, unter Zugrundelegung einer arbeitstäglichen Schichtzeit von 8 Stunden, 75 Prozent der vereinbarten Miete zu zahlen.
4. Der Mieter hat sowohl die Einstellung der Arbeiten als auch deren Wiederaufnahme dem Vermieter unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die Stilllegezeit auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 7 Unterhaltungspflicht des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet:
 - a) den Mietgegenstand in jeder Weise vor Überbeanspruchung zu schützen;
 - b) die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes auf eigene Kosten durchzuführen;
 - c) notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch NSTT ausführen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt der Mieter.
2. NSTT ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst oder durch einen Beauftragten zu untersuchen. Der Mieter ist verpflichtet, NSTT die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern, insbesondere durch Gestattung des Betretens des Einsatzortes oder durch unverzügliche Beschaffung einer erforderlichen Erlaubnis von Dritten auf Verlangen. Die Kosten der Untersuchung trägt NSTT.

§ 8 Haftung des Mieters bei Vermietung mit Bedienungspersonal

Bei Vermietung des Mietgegenstandes mit Bedienungspersonal darf das Personal ausschließlich zur Bedienung des Mietgegenstandes eingesetzt werden und nicht zu anderen Arbeiten. Bei Schäden, die durch das Bedienungspersonal verursacht werden, haftet NSTT nur, wenn das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt wurde. Im Übrigen trägt der Mieter die Haftung.

§ 9 Beginn und Beendigung der Mietzeit und Rücklieferung des Mietgegenstandes

1. Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tag der vereinbarten Auslieferung oder Übergabe des Mietgegenstandes an den Frachtführer.
2. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Mietgegenstandes rechtzeitig bei NSTT anzuzeigen (Freimeldung).
3. Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen für die Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand auf dem Lagerplatz von NSTT oder einem anderen vereinbarten Bestimmungsort eintrifft – frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.

4. Der Mieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem, vollgetanktem und gereinigtem Zustand zurückzuliefern oder zur Abholung bereitzuhalten. Soweit notwendige Wartungs- und Pflegemaßnahmen gemäß § 7 Abs. 1 b) oder notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten gemäß § 7 Abs. 1 c) erforderlich sind, hat der Mieter diese vor der Rücklieferung auf eigene Kosten durchzuführen.
5. Die Rücklieferung hat während der normalen Geschäftszeiten von NSTT so rechtzeitig zu erfolgen, dass NSTT den Mietgegenstand noch am selben Tag prüfen kann.

§ 10 Verletzung der Unterhaltspflicht

1. Wird der Mietgegenstand bei Mietende nicht in dem in § 9 Abs. 3 und 4 beschriebenen Zustand zurückgegeben, ist der Mieter verpflichtet, die Miete als Entschädigung bis zur Behebung des vertragswidrigen Zustands weiter zu zahlen. Der Mieter hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Schaden tatsächlich nicht oder nicht in Höhe der Miete entstanden ist.
2. Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen wird dem Mieter mitgeteilt, und ihm ist Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die voraussichtlichen Kosten für die Behebung der Mängel werden dem Mieter von NSTT möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten in geschätzter Höhe mitgeteilt.

§ 11 Weitere Pflichten des Mieters

1. Der Mieter darf den Mietgegenstand weder einem Dritten überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder in irgendeiner Weise Rechte am Mietgegenstand einräumen.
2. Macht ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder auf andere Weise Rechte an dem Mietgegenstand geltend, so hat der Mieter NSTT unverzüglich per Einschreiben zu benachrichtigen und den Dritten ebenfalls durch Einschreiben auf die Rechte von NSTT hinzuweisen.
3. Der Mieter ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Mietgegenstandes gegen Diebstahl zu treffen.
4. Bei Unfällen hat der Mieter NSTT unverzüglich zu unterrichten und deren Weisungen abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und Diebstahl ist die Polizei hinzuzuziehen. Sonstige Mängel und Schäden sind NSTT unverzüglich anzuzeigen.
5. Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die Bestimmungen in Abs. 1 bis 4, so hat er NSTT den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
6. Zeigt der Mieter schuldhaft einen Mangel des Mietgegenstandes nicht unverzüglich an und entsteht dadurch ein Schaden an der Mietsache, so ist der Mieter verpflichtet, diesen Schaden zu ersetzen.

§ 12 Kündigung

1. Bestimmte und unbestimmte Mietzeit
 - a) Ein über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossener Mietvertrag ist für beide Vertragspartner nicht ordentlich kündbar.
 - b) Dasselbe gilt für die Mindestmietzeit bei Mietverträgen, die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurden. Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den Mietvertrag mit einer Frist von einem Tag zu kündigen.
 - c) Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit ohne Mindestmietdauer gilt für die ordentliche Kündigung folgende Frist:
 - einen Tag, wenn der Mietpreis pro Tag vereinbart ist,
 - zwei Tage, wenn der Mietpreis pro Woche vereinbart ist,
 - eine Woche, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist.
2. NSTT ist berechtigt, den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen, insbesondere:
 - a) wenn sich der Mieter mit der Zahlung einer fälligen Mietrate länger als 14 Kalendertage nach schriftlicher Mahnung im Verzug befindet;
 - b) wenn der Mieter ohne Zustimmung von NSTT den Mietgegenstand oder Teile davon nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort verbringt;
 - c) bei Verstößen gegen § 7 Abs. 1, sofern dadurch eine Gefährdung des Mietgegenstandes eintritt.
3. Der Mieter kann den Mietvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Abhilfefrist kündigen, wenn ihm der Gebrauch der Mietsache durch Gründe, die NSTT zu vertreten hat, nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen wird.

§ 13 Verlust des Mietgegenstandes

Kann der Mieter die ihm gemäß § 9 Abs. 3 obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Mietgegenstandes schuldhaft oder aus zwingenden technischen Gründen nicht erfüllen, ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Vertrages sowie für die Aufhebung der Schriftformklausel selbst.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und ideellen Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt.
3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche – einschließlich Klagen im Urkunden- und Wechselprozess – ist der Hauptsitz der NSTT, sofern der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Alternativ kann NSTT nach eigener Wahl auch den Sitz der zuständigen Zweigniederlassung, die den Vertrag geschlossen hat, als Gerichtsstand bestimmen. NSTT bleibt es unbenommen, den Mieter an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

NSTT GmbH
Neuf Spezialtiefbautechnik
Industriering 12
63868 Großwallstadt
Tel.: +49 6022 709192-0
E-Mail: info@nsth.de
www.nsth.de

Geschäftsführer:
Hubert Neuf

Sitz der Gesellschaft:
63868 Großwallstadt

Registergericht Aschaffenburg: HRB 11576

USt-IdNr.: DE 275673433